

**Manfred Dorfner, Kriminaloberrat
Geschäftsführer des Modellprojekts
„Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart**

Das „Haus des Jugendrechts“, Stuttgart-Bad Cannstatt, stadtteilorientierte Kooperation von Jugendamt, Polizei und Amtsgericht

Allgemeines

Das bundesweit bislang einmalige Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ im Stuttgarter Stadtteil Bad Cannstatt hat seine 3-jährige Modellphase am 31. Mai 2002 beendet.

Der wissenschaftliche Abschlussbericht des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ISM) über die Projektlaufzeit von 3 Jahren wird in den nächsten Tagen erwartet. Die am Projekt unmittelbar beteiligten Mitarbeiter/innen sowie die Projektleitungsgruppe aus Vertreter/innen der Staatsanwaltschaft Stuttgart, der Landespolizeidirektion Stuttgart II, des Jugendamtes – Jugendgerichtshilfe – der Landeshauptstadt Stuttgart sowie des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt, haben einen praktisch orientierten Erfahrungsbericht erstellt, der bereits erste Erkenntnisse vermittelt.

Entstehungsgeschichte und Projektphilosophie

In der Planungsphase des Projektes im Jahr 1997 stellte sich die Ausgangslage in Stuttgart wie folgt dar:

Das Thema Jugendkriminalität stellt einen absoluten Kriminalitätsbrennpunkt dar. In etwa jeder 4. ermittelte Straftäter in Stuttgart ist noch keine 21 Jahre alt (sogenannte Jungtäter). Steigende Fallzahlen im Bereich der jugendspezifischen Gewaltkriminalität, so insbesondere bei Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten sind statistisches Spiegelbild zunehmender Gewaltbereitschaft unter jungen Menschen. Auch in Stuttgart werden jugendliche Straftäter nicht nur immer brutaler, sondern auch immer jünger. Zugleich nehmen Ladendiebstähle junger Menschen immer mehr zu. Mit dieser Entwicklung lag Stuttgart durchaus im Landes- und bundesweiten Trend.

Dem gegenüber steht ein Jugendstrafverfahren, dessen Sanktionsmechanismen für den Jugendlichen häufig erst Monate später zu spüren sind. Kennzeichnend hierfür sind

aufwendige und zeitraubende Abstimmungsprozesse, langwierige schriftliche Verfahren und häufig ein junger Mensch, der sich am Ende dieses Verfahrens an die Tat kaum mehr erinnern kann. Mit der Zeit schwindet das Unrechtsbewusstsein, die Einsichtsfähigkeit lässt nach. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Tat wird die Strafe als ungerecht empfunden, im Extremfall entwickelt sie kontraproduktive Wirkungen.

Inspiziert von den sog. Midtown community courts, einer Einrichtung aus dem Bereich des anglo-amerikanischen community-policing, reifte im damaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten Dr. Volker Haas die Idee von einem Haus, unter dessen Dach alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden in einer unbürokratischen Art zusammen arbeiten sollten. Den vielschichtigen Ursachen von Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz sollte über einen ganzheitlichen Reaktionsansatz, d.h. eine gemeinsame Strategie aller Beteiligten, begegnet werden. Die aufeinander abgestimmte Ausschöpfung der gesamten Palette von Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, dem Kinderjugendhilfegesetz, dem Jugendgerichtsgesetz der Strafprozessordnung sowie begleitender Verwaltungsvorschriften sollte eine individuell-maßgeschneiderte Reaktion auf das Fehlverhalten junger Menschen ermöglichen. Sie sollten bereits an der Schwelle zur Kriminalität erreicht werden, um so Delinquenzkarrieren bereits im Ansatz zu erkennen und nach Möglichkeit zu verhindern. Langfristig sollte über diesen Weg durch eine größere Effizienz der Bekämpfungsmaßnahmen natürlich auch eine Reduzierung der Jugenddelinquenz bewirkt werden.

Projektorganisation

Als Projektgebiet wurde der Stadtteil Stuttgart-Bad Cannstatt mit ca. 65.000 Menschen und einer Fläche von 17 qkm ausgewählt. Das Projektgebiet war überschaubar und deckte sich darüber hinaus mit den Zuständigkeitsbereichen von zwei Polizeirevieren und einem Amtsgerichtsbezirk. Zudem ließ die Größe des Projektgebietes fundierte wissenschaftliche Aussagen im Rahmen der begleitenden Evaluation durch ein sozialwissenschaftliches Institut erwarten.

Mit finanzieller Unterstützung der Landeshauptstadt Stuttgart wurde im Projektgebiet ein ehemaliges Firmengebäude angemietet und den Bedürfnissen des Projektes entsprechend ausgestattet.

Die Polizei Stuttgart richtete im „Haus des Jugendrechts“ eine spezielle Dienststelle ein, die Staatsanwaltschaft entsandte eine Referentin. Die Jugendgerichtshilfe beim Jugendamt der Stadt Stuttgart war mit vier Mitarbeitern vertreten. Das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt beteiligte sich am Modellprojekt über eine beschleunigte Verfahrensabwicklung, blieb jedoch aus nachvollziehbaren Gründen der richterlichen Unabhängigkeit in seinen eigenen Diensträumen.

Elemente der neuen Zusammenarbeit – Die Besonderheiten im „Haus des Jugendrechts“

Zur Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Projektbeteiligten wurden unterschiedliche Projektelemente (Module) entwickelt, so z.B. monatliche Hauskonferenzen, Frühbesprechungen und Fallkonferenzen.

Für die Projektbeteiligten gelten die für sie jeweils gültigen bereichsspezifischen rechtlichen und datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Dienst- und Fachaufsicht wird von den jeweiligen Stammbehörden ausgeübt.

Alle Projektbeteiligten arbeiten nach dem sogenannten Wohnortprinzip. Für die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichtshilfe und das Amtsgericht war diese Bearbeitungszuständigkeit auf Grund schon lange gültiger einschlägiger Bestimmungen nichts Neues. Für die Polizei, die bundesweit nach dem Tatortprinzip arbeitet, hatte dies einschneidende Änderungen der Organisations- und Geschäftsstruktur zur Folge. In der Praxis heißt dies, dass alle jugendlichen Beschuldigten mit Wohnort Stuttgart-Bad Cannstatt, unabhängig davon, in welchem Stadtteil sie von der Polizei auf frischer Tat ertappt werden, an das „Haus des Jugendrechts“ überstellt werden.

Unter diesen Umständen stellt sich der Verfahrensablauf wie folgt dar:

Der Anzeigerstattung erfolgt eine sofortige Vorausmeldung an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei.

Die Staatsanwaltschaft informiert die Jugendgerichtshilfe.

Es erfolgen Überlegungen zu diversen ambulanten Maßnahmen und ergänzende Diversionsüberlegungen im Zusammenwirken mit der Jugendgerichtshilfe in einem möglichst frühen Verfahrensstadium. In dieser Phase nimmt die Jugendgerichtshilfe eine Art Drehscheibenfunktion wahr.

Erst danach erfolgt die Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft.

Dem Amtsgericht werden die Akten direkt übersandt. Die Verfahren werden außerhalb des üblichen Geschäftsablaufes sofort dem Jugendrichter vorgelegt. Termine werden soweit als möglich an bereits bestehende Sitzungstage angehängt. Die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung übernimmt die Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“.

Prävention als 2. Säule des Projektes

Im Verlauf des Projektes hat sich die Prävention als 2. tragende Säule der Projektarbeit entwickelt. Im Mittelpunkt steht die Präventionsarbeit an und mit den Schulen. Als überaus gewinnbringend hat sich in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer speziellen „Präventionsstelle“ erwiesen, die von Firmen der Privatwirtschaft im Wege des Sozialsponsorings finanziert wurde und die sich schwerpunktmäßig auf Tätigkeiten im Grenzbereich zur Schulsozialarbeit betätigt. (z.B. Kompetenztraining für Problemschüler/innen, Lehrer/innen und Eltern).

Erfolge im „Haus des Jugendrechts“

Primäres Ziel im „Haus des Jugendrechts“ ist die qualitative Verbesserung des Jugendstrafverfahrens. Gleichwohl ist der Aspekt der Verfahrensbeschleunigung durchaus nicht zu vernachlässigen. Üblicherweise gibt es in solchen Fällen keine Vergleichsdaten. In Stuttgart gab es jedoch ein Jahr vor Projektbeginn ein Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zum Thema „Jugendgewalt in Stuttgart“, das sich schwerpunktmäßig mit Delikten der Gewaltkriminalität befasste. „Im Vergleich zu diesen Erhebungen liefen die Verfahren im „Haus des Jugendrechts“ beeindruckend schnell ab“ – so die Aussage der wissenschaftlichen Begleituntersuchung. Im Vergleich zur Pfeiffer-Studie haben sich die Bearbeitungszeiten im „Haus des Jugendrechts“ nahezu halbiert. Dabei kommen Diversionsüberlegungen im Zusammenwirken mit der Jugendgerichtshilfe verstärkt zum Tragen. Im Hinblick auf Art und Schwere der getroffenen Maßnahmen unterscheidet sich das Sanktionsverhalten von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht allerdings nicht wesentlich von den Ergebnissen der „normal“ arbeitenden Justizbehörden. Naheliegend ist natürlich die Frage nach dem Erfolg unter Zugrundelegung input- und outputorientierter Erfolgsparameter, so insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Fallzahlenentwicklung oder der Entwicklung

der Rückfallhäufigkeit bei betroffenen Jugendlichen. Aussagen zu letzterem sind nach Bewertung der wissenschaftlichen Begleitung allerdings frühestens nach einer Projektlaufzeit von 6 Jahren möglich.

Ausblick / Perspektive

Nach Vorliegen des wissenschaftlichen Abschlußberichtes ist es an der Politik, die in diesem Zusammenhang entscheidenden Fragen zu beantworten:

- Soll das Cannstatter „Haus des Jugendrechts“ fortgeführt werden?
- Sollen weitere „Häuser des Jugendrechts“ eingerichtet werden ?
- Kann ein „Haus des Jugendrechts“ auch in der Fläche eingerichtet werden?

Aufgrund ihrer insgesamt sehr positiven Erfahrungen plädieren alle Projektbeteiligten zumindest für eine Fortführung des Cannstatter Modellprojekts,

- weil es spürbare qualitative Verbesserungen des Jugendstrafverfahrens und optimierte Arbeitsabläufe im Bereich der Kriminalitätsvorbeugung mit sich bringt
- und weil aus der Projektarbeit im „Haus des Jugendrechts“ eine Vielzahl von Erfahrungen für künftige Strategien gewonnen werden kann.

Allerdings sollte eine Fortführung mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung verbunden werden, da nur so mittel- und langfristig empirische Erkenntnisse über die Resozialisierung von Problemjugendlichen und eine Reduzierung der Jugendkriminalität im Stadtteil erlangt werden können.

Alternativ zur Einrichtung idealtypischer bzw. klassischer Häuser des Jugendrechtes bieten sich sowohl für ländliche Bereiche als auch für großstädtische Ballungsgebiete auch Bereichslösungen an. Dabei könnten z.B. durch Benennung fester Ansprechpartner die Organisations- und Kommunikationsstrukturen verbessert und Arbeitsabläufe standardisiert werden, z.B. über die Durchführung von regelmäßigen Fallkonferenzen.

Entscheidend für das Funktionieren derartiger Modelle wird in jedem Einzelfall die Kooperationsbereitschaft aller Projektbeteiligten sein. Jede/r muss bereit sein, Verständnis für Aufgaben und Ziele auch des/der jeweils anderen Projektbeteiligten zu entwickeln.